

B E S C H L U S S V O R L A G E

			Vorlage-Nr.: B 01/0473.2	
697 - Team Planung			Datum: 11.10.2001	
Bearb.	: Herr Deutenbach	Tel.: 2 09	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: /ke		X	

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

15.11.2001

Bebauungsplan Nr. 1.1 - Glashütte -

B 1 - Glashütte

B 1 - Glashütte 4. (vereinf.) Änderung

B 1 - Glashütte 6. (vereinf.) Änderung

Gebiet: "Westlich der Tangstedter Landstraße"

(Zwischen Gilcherweg und Segeberger Chaussee)

Aufhebungsverfahren

hier: a) Verzicht auf Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung

b) Beschluss zur öffentlichen Auslegung des aufzuhebenden Planes

Beschlussvorschlag

- a) Auf die Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB wird verzichtet.
- b) Die Verwaltung wird beauftragt, die Planzeichnung, Texte und die Begründung des aufzuhebenden Bebauungsplanes Nr. 1.1 – Glashütte – einschl. der 4. und 6. vereinfachten Änderung und des Ursprungsplanes B 1 – Glashütte – öffentlich auszulegen.

Die Begründung für das Aufhebungsverfahren (Stand: 24.09.2001) in der Fassung der Anlage 1 zur Vorlage B 01/0473.2 wird gebilligt. Die betroffenen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 BauGB zur Aufhebung des B-Plan-Verfahrens zu beteiligen und von der öffentlichen Auslegung zu unterrichten.

Auf Grund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Beschlussfassung anwesend: ...

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------

Sachverhalt

Der Bebauungsplan Nr. 1.1 – Glashütte – einschl. Ursprungsplan und der Änderungen -Gebiet: “Westlich der Tangstedter Landstraße” (Zwischen Gilcherweg und Segeberger Chaussee) – aus dem Jahre 1977 ist auf Grund von Ausfertigungs- und Bekanntmachungs-mängeln unwirksam.

Die bauliche Entwicklung im Bereich des B 1.1 – Glashütte – ist weitgehend entsprechend den Festsetzungen durchgeführt worden. Auf Grund erheblicher Abweichungen durch die Zulassung von Vorhaben auf der Grundlage von § 34 BauGB kann der Bebauungsplan auch nicht mehr rückwirkend durch Nachholung der fehlerhaften Verfahrensschritte in Kraft gesetzt werden.

Da die bauliche Entwicklung abgeschlossen ist, besteht auf Grund der dort vorhandenen Bebauung kein städtebaulicher Regelungsbedarf im Hinblick auf Erweiterungs-/ Umbau- bzw. Umnutzungsvorhaben. Da die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung im Zuge der Vorhabengenehmigung auf der Grundlage des § 34 möglich ist, wird empfohlen, nunmehr auch das offizielle Aufhebungsverfahren für diesen Bebauungsplan durchzuführen.

Anlage(n)

1. Begründung
2. Übersichtsplan

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	Amtsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in
-------------------	---------------------	---------------	---	--------------